

Wie ist die religiöse Haltung zu werten?

Beitrag von „Meike.“ vom 25. November 2012 19:16

Interessanter Fund - [Spiegelartikel von 1954](#)

Zitat

Das Arbeitsgericht beriet diesen eindeutigen Fall drei volle Stunden lang. Es kam dabei zur kostenpflichtigen Ablehnung des Rühlmannschen Begehrens. Aber es ließ wegen der Grundsätzlichkeit seines Urteils Berufung zu.

Aus seiner Rechtsfindung sprach preußische Schule: Zur Beamtenelignung gehöre nicht nur die fachliche, sondern auch die persönliche. Zu dieser wiederum gehöre die Fähigkeit zu persönlicher Eidesleistung. Sie sei dem Kläger durch sein Glaubensbekenntnis genommen worden. Nur für Angehörige bestimmter anerkannter Religionsgemeinschaften habe der Staat Ausnahmen zugelassen.

Und dann heißt es in der mündlichen Urteilsbegründung wörtlich: "Dem Kläger fehlt die persönliche Eignung, wenn er sagt, er könne nicht schwören. Er ist ja gar nicht verpflichtet, Beamter zu werden. Dazu zwingt ihn niemand."